RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadtverwaltung Koblenz
Tiefbauamt
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ KOBLENZ
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

11.06.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
322-V45Z-111-00 000.14.34054/2025 Bitte immer angeben!	10.04.2025 66.3.2	Thomas Müllen Thomas.Muellen@sgdnord.rlp.de	0261 120-2940 0261 120-2200

Vollzug der Wassergesetze;
Ersatzneubau von zwei Brücken über den Eschbach (Gewässer III. Ordnung) durch die Stadtverwaltung Koblenz,
Gemarkung Koblenz, Flur 1, Flurstück 38/136

Bescheid

Auf Antrag der Stadtverwaltung Koblenz vom 10.04.2025 wird hiermit gemäß § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 31 Abs. 1 und § 92 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), in der zurzeit gültigen Fassung, die

Wasserrechtliche Genehmigung

für den Ersatzneubau von zwei Brücken über den Eschbach (Gewässer III. Ordnung)

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Parkplatz für Menschen mit Behinderung:
Ecke Südallee / Rizzastraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord.
Unter der Homepage: www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO".
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Gewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Beschreibung	Rechtswert	Hochwert
Eschbach	Koblenz	1	38/136	Ersatzneubau einer Brücke	394500,6	5573193,9
Eschbach	Koblenz	1	18/136	Ersatzneubau einer Brücke	394575,2	5573097,6

erteilt.

Folgende vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen der Stadtverwaltung Koblenz vom April 2025 sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antragsschreiben vom 10.04.2025
- Erläuterungsbericht W23 vom 02.01.2024
- Erläuterungsbericht W24 vom 02.01.2024
- Leistungsbeschreibung
- Fachbeitrag Naturschutz vom 30.01.2025
- Entwurfsplanung W23 vom 13.12.2023
- Entwurfsplanung W24 vom 18.12.2023

Nebenbestimmungen

A. Auflagen

1. Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

2. Änderungen sind vor Ausführung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.

3. Die Inanspruchnahme der Gewässerufer ist auf den unmittelbaren Brückenbereich zu beschränken. Der durch die Arbeiten in den v. g. Bereichen zerstörte natürliche Uferbewuchs ist in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen

4. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle zum Baubetrieb erforderlichen Einbauten vollständig aus dem Gewässer zu entfernen. Die Gewässersohle ist wieder in den ursprünglichen natürlichen Zustand zu versetzen.

5. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss gewährleistet sein.

6. Baustoffe und Bodenaushub usw. dürfen nicht im Gewässerbett oder auf den Ufern zwischengelagert oder eingebaut werden.

7. Die Fischereipächter oder Wasserrechtsinhaber und Bachpaten am Unterlauf des Gewässers sind 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit ggf. Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

8. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, schriftlich anzuzeigen.

9. Nach Erstellung der Anlagen ist bei der Genehmigungsbehörde die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen.

10. Die Errichtung der Brücken hat nach einem geprüften Standsicherheitsnachweis zu erfolgen. Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn die durch einen vom Bauherrn beauftragten anerkannten Prüfingenieur geprüfte statische Berechnung mit Bodengutachten vorzulegen.

11. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften.

12. Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.

13. Sohle, Böschungen und in Anspruch genommene Vorländer sind bis zur endgültigen Verfestigung vom Baulastträger der Brücke zu unterhalten.

14. Alle Schäden, die an der Anlage oder durch die Anlage bei Hochwasser und/ oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

15. Andere, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen und werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.

16. Auffüllungen innerhalb des 10-m-Bereiches zum Eschbach, die über das derzeitige Niveau hinausgehen, sind nicht zulässig.

17. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.

18. Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode auszugleichen.

B. Fischereirechtliche Auflagen

19. Kurzfristig vor Beginn von Baumaßnahmen oder dem Betrieb von Baumaschinen im Gewässer ist der Bestand an Steinkrebsen im betroffenen Gewässerabschnitt zu evakuieren und in einen geeigneten Abschnitt des Gewässers oder ein anderes Gewässer umzusetzen. Die Maßnahme ist nach Tag, Dauer, Anzahl und Namen der sachkundigen Personen sowie dem Erfolg (Anzahl männliche und weibliche Tiere) zu dokumentieren.

20. Die Nachsuche und das Fangen von Steinkrebsen sind von sachkundigen Personen unter Beachtung hinreichender Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Sachkunde der beauftragten Personen ist aktenkundig nachzuweisen.

21. Zum Schutz des potentiellen Bestandes der Steinkrebse ist auf eine Bergung des Fischbestandes durch Elektrobefischung zu verzichten. Etwaige Schäden am oder Beeinträchtigungen des Fischbestandes im Eschbach sind in Kauf zu nehmen.

22. Die untere und die obere Fischereibehörde, sind mindestens vier Wochen vor Beginn über die Baumaßnahme zu informieren.

C. Naturschutzfachliche Auflagen

23. Die im Fachbeitrag Naturschutz des Ing.-Büros Sabine Kraus vom August 2025, sowie der Ergänzung durch das Kurzgutachten von Herrn Dr. Oliver Röller vom Februar 2026, beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen sind während der Bauphase durchzuführen.

24. Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten CEF-Maßnahmen (V5: Begehung und Absammeln der Fische, Krebse, Amphibien und Fledermäuse und AW1: Aufhängen von Ersatznistkästen) sind den Unterlagen entsprechend und vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.

25. Es ist eine Umweltbaubegleitung / ökologische Baubegleitung (öBB) durch eine auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfahrene Fachkraft für die Dauer der Bauabwicklung einzurichten. Die beauftragte Fachkraft ist der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, vor Baubeginn zu benennen. Die öBB hat in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauleitung sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) aufgeführten Maßnahmen, die Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides und die Anforderungen des allgemeinen und des besonderen Artenschutzrechtes umgesetzt bzw. eingehalten werden und begleitet im Übrigen insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen.

    Feststellungen der öBB und daraus abgeleitete Maßnahmen sind tagesaktuell im Bautagebuch zu vermerken. Eine Abschlussdokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Das drohende Eintreten von Verbotstatbeständen des Natur- und Artenschutzrechtes ist der zuständigen Naturschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen.

D. Hinweise

1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/ oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

2. Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.

3. Hinsichtlich einer möglichen erschwerten Gewässerunterhaltung wird auf §§ 32 und 36 LWG hingewiesen.

4. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

5. Der Antragsteller hat auf seine Kosten die Anlage dem jeweiligen Zustand des Gewässers anzupassen, wenn die Anpassung aus Gründen eines geordneten Wasserhaushaltes notwendig und eine Folge der Änderung des Gewässers auf natürliche Weise oder von wasserwirtschaftlich notwendigen Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist.

6. Er hat die Anlage so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.

7. Die Genehmigung berechtigt nicht, Gegenstände oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz Dritter sind, in Gebrauch zu nehmen.

8. Jede Änderung der Anlage ist nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, zulässig.

E. Auflagenvorbehalt

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die beim Erteilen der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten (§ 31 Abs. 2 LWG).

F. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Genehmigung nach § 31 LWG oder unter Verstoß gegen vollziehbare Nebenbestimmungen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert (§ 118 Abs. 1 Nr. 9 LWG)

- den sonstigen vollziehbaren Anordnungen, die zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes erlassen sind, grob, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt (§ 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 118 Abs. 2 LWG).

Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe

Die Stadtverwaltung Koblenz hat mit Schreiben vom 10.04.2025 einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Ersatzneubau von zwei Brücken über den Eschbach (Gewässer III. Ordnung) gestellt.

Gemäß § 36 WHG gelten Brücken als Anlagen an oberirdischen Gewässern. Sie bedürfen nach § 31 Abs. 1 LWG der wasserrechtlichen Genehmigung.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der Genehmigung führen müssten (§ 31 Abs. 2 LWG), liegen nicht vor.

Altablagerungen sowie Wasserschutzgebiete werden durch die Maßnahme nicht berührt.

Im Eschbach und seinen Seitengewässern kommt ein Bestand des vom Ausstreben bedrohten Steinkrebses (Austropotamobius torrentium) vor, der während der Bauausführung vor nachteiligen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die vorhandene Restpopulation sehr sorgfältig und wirksam zu schützen ist. Aus diesem Grund wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Die Genehmigung beinhaltet die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 22 Landesfischereiordnung vom Fangverbot für den Steinkrebs in § 20 Absatz 2 der Landesfischereiordnung. Sachkundige Personen dürfen in der Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 Steinkrebse im Baubereich fangen und in geeignete Gewässer im selben Gewässersystem umsiedeln.

Der Schutz der potentiell im Baubereich vorkommenden Steinkrebse genießt insgesamt eine höhere Priorität als der Schutz anderer, möglicherweise vorkommender Fischarten. Da eine Beeinträchtigung der Steinkrebse durch die Durchführung einer Befischung mit elektrischen Strom nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist auf eine Elektrobefischung zu verzichten. Die anderen vorkommenden Fischarten (Bachforelle, Groppe) sind im gesamten Gewässersystem weit verbreitet und zum Teil häufig. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch die lokale Baumaßnahme kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Verlust

einzelner Individuen durch geringfügig höhere Mortalitätsrisiken während der Baumaßnahme ist deshalb zum Schutz der Steinkrebse hinzunehmen.

Sofern die Baumaßnahme ohne wesentliche Inanspruchnahme der Gewässersohle und ohne den Betrieb von Baumaschinen oder Fahrzeugen im Gewässer durchgeführt wird, kann auf eine Evakuierung der Steinkrebse im Baufeld verzichtet werden.

Der Maßnahmenträger selbst ist Inhaber des Fischereirechts. Hinweise zum diesbezüglichen Schadensersatz sind deshalb nicht erforderlich.

Der Fang auf den Steinkrebs darf gemäß der Regelung im § 20 Absatz 2 der Landesfischereiordnung nicht durchgeführt werden (ganzjährige Artenschonzeit). Zur Evakuierung der Tiere ist deshalb die Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Landesfischereiordnung erforderlich. Da die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowohl für die wasserrechtliche Genehmigung des Ersatzneubaus der Brücken als auch für die Zulassung der Ausnahme nach Landesfischereiordnung zuständig ist, wird die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dieser wasserrechtlichen Genehmigung erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines als „Landschaftsschutzgebiet" geschützten Landschaftsraumes. Nach §4 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 5 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz bedarf es einer Genehmigung, zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art, zur Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m², sowie zur Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder zur Veränderung von Feuchtgebieten.

Nach § 4 Abs. 3 wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einvernehmen erklärt hat.

Im Genehmigungsverfahren hat die Obere Naturschutzbehörde eine positive Stellungnahme abgegeben, die Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt hiermit somit als erteilt.

Die weiteren im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltes geboten. Sie beruhen auf § 31 Abs. 2 LWG.

Die Genehmigung konnte daher erteilt werden.

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter
http://www.gesetze-im-internet.de/ und
die Landesgesetze sind auf der Seite des Landes Rheinland-Pfalz unter
http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml
zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Melanie Arens

Anlage
Empfangsbekenntnis – gegen Rückgabe –

Stadtverwaltung Koblenz
Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

E m p f a n g s b e k e n n t n i s

zur vereinfachten Zustellung gemäß
§ 5 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz

Vollzug der Wassergesetze;
Ersatzneubau von zwei Brücken über den Eschbach (Gewässer III. Ordnung)
durch die Stadtverwaltung Koblenz

Den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

vom 11.06.2026, Az. 322 – V45-111-00 000.14.34054/2025

haben wir am _____ erhalten.

.....
Unterschrift